

Entwurf

2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schmallenberg vom

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am XXXXX aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW 2020, S. 916) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW, S. 1029), folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schmallenberg beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

§ 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

§ 4 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Neufassung

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Im Übrigen	
5. Wirtschaftswege			
a) Anliegerwirtschaftsweg	-	3,50 m	50 v.H.
b) Hauptwirtschaftsweg	-	5,00 m	30 v.H.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

§ 4 Abs. 6 Nr. 5 und Nr. 7 erhalten folgende Neufassung

5. Wirtschaftswege:

- a) Anliegerwirtschaftsweg:
Wege, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung verbundenen Grundstücke dient.
- b) Haupteerschließungsweg:
Wege, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dienen.

.....

7. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 4 StVO

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.